


Autor:	Michael Schmittmann, Isabella Massini	Quelle:	
Dokumenttyp:	Aufsatz	Fundstelle:	Verlag Dr. Otto Schmidt, Köln AfP 2011, 554-556
		Zitiervorschlag:	Schmittmann/Massini, AfP 2011, 554-556

Vorratsdatenspeicherung, EuGH-Urteile zum Medien- und Urheberrecht und neue Initiative für ein Europäisches Medienkonzentrationsrecht

Rechtsanwalt *Michael Schmittmann*, Düsseldorf, Ass. jur. *Isabella Massini*, Düsseldorf⁴⁵

I. Neues zur Vorratsdatenspeicherung

Das laufende Vertragsverletzungsverfahren gegen Deutschland anlässlich der bislang nicht erfolgten Umsetzung der EU-Richtlinie zur Vorratsdatenspeicherung gerät einmal mehr in das Blickfeld Europas¹. Bereits im Juni 2011 hatte die Kommission das Vertragsverletzungsverfahren nach Art. 258 AEUV eingeleitet und das verfahrensöffnende Mahnschreiben (einen sog. „warning letter“²) an Deutschland gesendet. Nun leitete sie die zweite Stufe des Verfahrens ein und forderte die Bundesrepublik unter Setzung einer zweimonatigen Frist zur vollständigen Umsetzung der EU-Vorschriften auf³. Die Vorratsdatenspeicherungsrichtlinie⁴ schreibt Telekommunikations- und Internetanbietern die anlasslose Speicherung von Verbindungs- und Standortdaten zu Strafverfolgungszwecken vor. Die hier bereits geäußerten Zweifel an einer schnellen Umsetzung nach dem Urteil des BVerfG haben sich bestätigt⁵.

1. Chronologie

Die Richtlinie über die Vorratsdatenspeicherung vom 15.03.2006 wurde vom Europäischen Parlament und dem Rat unter Berufung auf ihre Binnenmarktharmonisierungskompetenz aus Art. 114 AEUV erlassen⁶. Anlass dieser Initiative waren die Terroranschläge vom 09.11.2001, sowie die Anschläge von Madrid (2004) und London (2005) und die seitdem in den Fokus gerückte Terrorgefahr⁷. Eine Umsetzung der Regelungen in nationales Recht sollte bis zum 15.09.2007 erfolgen. Etwas verspätet kam Deutschland Ende 2007 seiner Umsetzungspflicht durch Einführung der §§ 113a und b TKG und § 100g Abs. 1 Satz 1 StPO nach⁸. Die Regelungen stießen insbesondere bei Datenschützern auf Bedenken und Zweifel an deren Verfassungsmäßigkeit. Man sah aufgrund der anlasslosen Speicherung das Recht auf informationelle Selbstbestimmung und das Fernmeldegeheimnis in Gefahr. Das BVerfG erklärte schließlich in seinem Urteil vom 02.03.2010 die nationale Umsetzung der Richtlinie insgesamt für nichtig⁹. Ähnlich verlief die Entwicklung in Rumänien, welches nun ebenfalls zur Umsetzung der EU-Vorschriften aufgefordert wurde¹⁰. Seit dem Urteil herrscht auf politischer Ebene Streit über eine Neuregelung. Die Justizministerin lehnt die anlasslose Speicherung ab und favorisiert das sog. Quick-Freeze-Verfahren, bei dem Daten nur bei einem konkreten Verdacht gespeichert werden sollen¹¹. Dieses Verfahren wird jedoch von der EU und dem BVerfG als unzureichend abgelehnt.

Im April 2011 legte die Kommission einen Bericht über die Bewertung der Richtlinie vor¹². Hierzu war sie nach Art. 14 der Richtlinie verpflichtet. Ziel war es, nachdem die Umsetzung der Regelungen in einigen Mitgliedstaaten datenschutzrechtlichen Bedenken begegnet und an den jeweiligen Verfassungsgerichten gescheitert war, die Regelungen zu überprüfen, um den rechtlichen Rahmen zu verbessern¹³. Die Analyse führte zu dem Ergebnis, dass durchaus Überarbeitungsbedarf besteht, so dass die Ausar-

beitung eines Vorschlages zur Änderung der Richtlinie in Aussicht gestellt wurde. Im Juni 2011 sendete die Kommission Deutschland ein Aufforderungsschreiben, woraufhin Deutschland am 16. August mitteilte ein Entwurf zur Umsetzung befinde sich zurzeit im Stadium der Konsultation¹⁴. Das von der Justizministerin präferierte Quick-Freeze-Verfahren fand jedoch weder bei der Union noch auf Landesebene Zustimmung. Da eine Umsetzung der Richtlinie noch immer auf sich warten lässt, flammte anlässlich des 10. Jahrestages der Anschläge auf das World Trade Center der Streit auf politischer Ebene nun wieder auf¹⁵. Der Justizministerin wurde gar vorgeworfen „die Umsetzung einer verbindlichen EU-Richtlinie zu verweigern“¹⁶. Angesichts der nun eingeleiteten zweiten Stufe des Vertragsverletzungsverfahrens besteht somit dringender Handlungsbedarf. Auch die neusten Ereignisse um die „Braune Zelle Zwickau“ und den „rechten Terror“ werden den Druck auf die Politik noch erhöhen.

2. Anforderung an eine EU- und verfassungskonforme Regelung

a) Anforderungen der EU-Richtlinie¹⁷

Die Anforderungen der Richtlinie an die Datenspeicherung sind durchaus überschaubar. Die einzelnen Mitgliedstaaten konnten daher innerhalb eines recht weiten Spielraumes eigene Regelungen treffen. Bei der Umsetzung der Vorratsdatenspeicherung hatten die Mitgliedstaaten jedoch gemäß Art. 4 der Richtlinie das Recht der Europäischen Union, das Völkerrecht, die EMRK in der Auslegung des EGMR und die Anforderungen an Notwendigkeit und Verhältnismäßigkeit zu berücksichtigen. Die umstrittenen Speicherfristen müssen nach Art. 6 der derzeitigen Fassung der Richtlinie mindestens sechs Monate und maximal zwei Jahre betragen. Zudem benennt die Richtlinie in Art. 7 welche Grundsätze zur Datensicherheit einzuhalten sind und verpflichtet die Mitgliedstaaten zur Benennung mindestens einer Kontrollstelle, Art. 8.

b) Anforderungen des BVerfG

Das Gericht hob in seinem Urteil aus dem Jahr 2010¹⁸ zwar die Regelungen zur Vorratsdatenspeicherung auf, stellte jedoch gleichzeitig fest, dass eine anlasslose Speicherung mit der Verfassung durchaus vereinbar sein könne. Zwar sei der Eingriff aufgrund der großen Streubreite, der Anlasslosigkeit, der Heimlichkeit und der Möglichkeit Persönlichkeits- und Bewegungsprofile zu erstellen als besonders schwerwiegend zu werten¹⁹. Er könnte aber zur Erreichung legitimer Zwecke, wie der Effektivierung der Strafverfolgung, der Gefahrenabwehr und zur Erfüllung der Aufgaben der Nachrichtendienste durchaus gerechtfertigt sein. Die zu einem solchen Eingriff ermächtigenden Normen müssten jedoch gewisse Anforderungen erfüllen. So dürfe eine maximale Speicherzeit von sechs Monaten nicht überschritten werden; die Datensammlung dürfe nicht zur totalen Erfassung und Registrierung der bürgerlichen Freiheitswahrnehmung führen (keine Totalerfassung) und die Speicherung und Verwendung der

- 554 -

Schmittmann/Massini, AfP 2011, 554-556

- 555 -

Daten sei zudem angemessen auszugestalten. Hierzu sei eine „hinreichend anspruchsvolle und normenklare Regelungen hinsichtlich der Datensicherheit, der Datenverwendung, der Transparenz und des Rechtsschutzes“²⁰ erforderlich. Dies könne durch getrennte Speicherung der Daten, eine gesicherte Verschlüsselung und eine reversionssichere Protokollierung erreicht werden²¹.

Zudem dürfe eine Eingriffsnorm mit präventivem Charakter den Abruf von Daten nur bei begründetem Verdacht einer schweren Straftat gewähren. Dieser müsse durch Tatsachen belegt sein. Die Schwere der Tat müsse in der Strafnorm einen objektivierten Ausdruck finden²². Tatsächliche Anhaltspunkte einer konkreten Gefahr und eine Zweckbindung seien notwendig. Als „besondere Hürde“²³ mahnte das Gericht die Beachtung der föderalistischen Kompetenzverteilung.

3. Überarbeitungsbedarf der Richtlinie zur Vorratsdatenspeicherung²⁴

In ihrem im April dieses Jahres vorgelegten Bericht kam die Kommission zu dem Ergebnis, dass eine Überarbeitung der Richtlinie geboten ist²⁵. Die Analyse ergab, dass die Vorratsdatenspeicherung in den Mitgliedstaaten, die die Regelungen bereits umgesetzt hatten, dazu beigetragen hatte Straftäter

zu überführen. Allerdings seien Speicherfristen und der Verwendungszweck der Daten nicht einheitlich umgesetzt worden. Auch die Kostenerstattung sei unterschiedlich geregelt, was insgesamt ein niedriges Harmonisierungsniveau zur Folge habe. Dies sei insbesondere für Telekommunikationsunternehmen und kleinere Betreiber problematisch. Zudem stellte der Bewertungsbericht fest, dass die Vorratsdatenspeicherung „eine beträchtliche Einschränkung des Rechts auf Privatsphäre“ i.S. von Art. 8 der EMRK darstellt. Diese muss nach Art. 52 Abs. 1 der Charta der Grundrechte gesetzlich vorgesehen sein und den Grundsatz der Verhältnismäßigkeit wahren. „Jede Einschränkung (muss) präzise und vorausschauend formuliert sein, zur Verwirklichung eines Ziels von allgemeinem Interesse oder zum Schutz der Rechte und Freiheiten Dritter erforderlich sein, in einem angemessenen Verhältnis zu dem angestrebten Ziel stehen (und) dem Wesensgehalt der einschlägigen Grundrechte Rechnung tragen“²⁶. Im Rahmen einer Folgenabschätzung will die Kommission daher u.a. überprüfen, ob „eine Vereinheitlichung der Zweckbindung der Vorratsdatenspeicherung sowie der Arten von Straftaten, bei denen der Zugang zu und die Verwendung von gespeicherten Daten zulässig sind und (ob) eine stärkere Harmonisierung und ggf. Verkürzung der obligatorischen Speicherungsfristen“²⁷ vorzunehmen ist.

4. Ausblick: Vertragsverletzungsverfahren - Was droht?

Das Verfahren befindet sich zurzeit noch im zweistufigen Vorverfahren. Kommt Deutschland seiner Umsetzungspflicht jedoch wie bisher nicht nach, kann die Kommission vor dem EuGH Klage erheben. Der EuGH stellt den Vertragsverstoß dann zwar vorerst nur fest, in einem zweiten Schritt droht Deutschland jedoch die Zahlung eines vom EuGH verhängten Pauschalbetrags oder Zwangsgeldes. Auch die Geltendmachung staatshaftungsrechtlicher Schadensersatzansprüche gegenüber Deutschland durch Bürger ist denkbar. Angesichts der geringen Anzahl von Gerichtsverfahren, kommt dem Vorverfahren jedoch eher eine „Anprangerungswirkung“²⁸ zu. Ob Deutschland die Frist zur Umsetzung einhalten kann, ist mehr als fraglich. Auf politischer Ebene scheint kein Konsens zwischen FDP und Union möglich. Die zuständige Justizministerin sträubt sich gegen die EU-Vorgaben und das höchste deutsche Gericht hat klargestellt, dass die anlasslose Speicherung von Daten zwar möglich ist, aber strenge Anforderungen erfüllen muss. Das von der Ministerin favorisierte Quick-Freeze-Verfahren wurde vom BVerfG als nicht ebenso erfolgstauglich angesehen wie eine sechsmonatige Speicherung der Daten²⁹. Der Entwurf der Ministerin vom Sommer dieses Jahres, der lediglich eine Speicherfrist von sieben Tagen enthielt, dürfte jedoch auch schon keine angemessene Umsetzung der Richtlinie darstellen. Diese schreibt in Art. 6³⁰ eine minimale Speicherfrist von sechs Monaten vor. Zwar hat die Kommission angekündigt eine etwaige Verkürzung der Speicherfristen zu prüfen, eine solch starke Herabsetzung ist aber wohl nicht zu erwarten. Nachdem die EU-Binnenkommissarin Cecilia Malmström für Dezember 2011 die Überarbeitung der Richtlinie angekündigt hat, scheint mit der Erhebung eines Bußgeldes zurzeit noch niemand zu rechnen³¹. Im Justizministerium scheint man vorerst abwarten zu wollen³². Ob die Überarbeitung der Richtlinie zu den erhofften Ergebnissen führt und dadurch einen Kompromiss auf politischer Ebene möglich macht, bleibt jedoch angesichts der mehr als verhärteten Fronten zweifelhaft. Das Patt zwischen Brüssel und Berlin setzt sich fort.

II. Aktuelle EuGH-Rechtsprechung zum Medien- und Urheberrecht

1. Football Association Premier League./ QC Leisure und Karen Murphy./ Media Protection Services Ltd. - Grenzen territorialer Lizenzvergabe bei Sport-TV-Übertragungen aufgezeigt

Das mit Spannung erwartete Urteil des EuGH³³ hat im Wesentlichen die Bewertungen der Generalanwältin Kokott bestätigt³⁴. Wir verweisen auf die Sachverhalts- und Problemdarstellung, die hier ausführlich vorgenommen wurde³⁵. Das Verfahren hat intensive Resonanz in der juristischen Literatur und in der Tagespresse gefunden³⁶. Die künftige TV-Vermarktung von Sportereignissen wird dem Primat der Dienstleistungsfreiheit vor der territorialen Exklusivität Tribut zollen müssen. Interessanter und ungleich wesentlicher ist aber die vom EuGH gezogene Linie zwischen Sportvermarktungsrecht und Urheberrecht: Der Gerichtshof überlässt es den Mitgliedstaaten, Sportereignissen einen hohen Schutz geistigen Eigentums zuzuordnen, spricht den Sportereignissen aber Schöpfungscharakter und damit urheberrechtlichen Werkschutz ab³⁷. Den Begriff der „öffentlichen Wiedergabe“ i.S. von Art. 3 Abs. 1 der Urheberrechtsrichtlinie legt der Gerichtshof weit aus, so dass auch die Rundfunkwiedergabe im Pub von Karen Murphy erfasst ist³⁸. Allgemein lässt sich dem Urteil entnehmen, dass eine Auflösung des Primats territorialer Urheberrechtslizenzierung vor den Freiheiten des Unionsrechts noch nicht ansteht. Dies war die potentielle Sprengkraft des Urteils, die sich entladen hätte, wäre der EuGH zu allgemeinen Äußerun-

gen übergegangen. Exklusivlizenzen bleiben im Urheberrecht zulässig, wiewohl eine Prüfung anhand der Vorgaben der Dienstleistungsfreiheit und des Wettbewerbsrechts im Einzelfall zu einer anderen Vorrangentscheidung führen kann³⁹.

- 555 -

Schmittmann/Massini, AfP 2011, 554-556

- 556 -

2. Urteil vom 13.10.2011 in Sachen Airfield - Plattformbetreiber müssen Lizenzen erwerben

Das ausschließliche Senderecht aus Art. 2 der RL 93/83 (sog. Satelliten- und Kabelrichtlinie), umgesetzt in deutsches Recht in § 20a UrhG, welches die öffentliche Wiedergabe von urheberrechtlich geschützten Werken über Satellit erlaubt, erfasst auch Anbieter von sog. Satelliten-Bouquets; diese müssen für ihre Tätigkeit von den Rechteinhabern Lizenzen erwerben. Der Gerichtshof hatte über zwei belgische Vorlageverfahren zu entscheiden, bei denen sich die Airfield NV, die Canal Digitaal BV und die Verwertungsgesellschaft SABAM (C-431/09) einerseits, sowie Airfield NV und Agicoa Belgium BVBA (C-432/09) andererseits gegenüberstanden. Airfield ist das, was das deutsche Medienrecht als Plattformbetreiber kennt, in concreto ein Anbieter von zusammengestellten Paketen (Bouquets) von Satellitenprogrammen an die Öffentlichkeit. Die Programme werden verschlüsselt an die mit einem Satelliten-Decoder ausgestatteten Abonnenten gesendet und gegen Abonnementbezahlung freigeschaltet. Das vorliegende Gericht wollte wissen, ob eine Vereinbarung zwischen Sendeunternehmen und Plattformbetreiber über das dargestellte Vermarktungsmodell die Zustimmung der Rechteinhaber benötige und ob dies mit der RL 93/83 kompatibel sei⁴⁰. Der Gerichtshof bejahte zunächst die Annahme einer einzigen öffentlichen Wiedergabe bei direkter und indirekter Übertragung von Fernsehprogrammen i.S. des Art. 1 Abs. 2 lit.a der Richtlinie⁴¹, um dann der Frage der Erlaubnispflicht nachzugehen. Diese wird bei jeder Art der „Paketierung“ und Signalbehandlung bejaht, die über eine Publikumserweiterung verbunden sind, es sei denn, dass die „Inhaber dieser Rechte mit den betreffenden Sendeunternehmen übereingekommen sind, dass die geschützten Werke auch durch den Bouquet-Anbieter öffentlich wiedergegeben werden, und im Fall einer solchen Übereinkunft die Tätigkeit des Bouquet-Anbieters die geschützten Werke nicht einem neuen Publikum zugänglich macht“⁴².

Für die Praxis der Rechteinräumung bedeutet dies, dass die Verträge der Sendeunternehmen entsprechend geändert werden müssen. Da die Plattformanbieter stets ein neues Publikum erreichen werden, dürfte eine bloße Erweiterung des Vertrages auf Satellitenbouquets meist ausreichen. Die Plattformbetreiber müssen selbst die Rechteinhaber kontaktieren, wie es i.Ü. in Deutschland in der Praxis bereits üblich ist, wenngleich eine Vielzahl von Unklarheiten und insbesondere tariflichen „Baustellen“ bestehen, die noch zu klären sind. Das Urteil ist wichtig und war im Ergebnis zu erwarten, weil andernfalls ein essentieller Nutzungsvorgang dem geltenden Urheberrecht entwischt wäre.

III. EU-Expertengruppe soll über Medienpluralismus beraten

Die Vizepräsidentin der Europäischen Kommission, *Neelie Kroes*, hat eine hochrangige Gruppe einberufen, welche einen Empfehlungsbericht für die EU-Kommission bzgl. der Achtung, des Schutzes, der Unterstützung und der Förderung von Freiheit und Pluralismus der Medien in Europa erarbeiten soll. Die EU-Kommission möchte, dass sich die Experten u.a. mit der Beschränkung der Medienfreiheit durch politische Einflussnahme, der Rolle und Unabhängigkeit von Regulierungsbehörden sowie der Bedrohung journalistischer Rechte beschäftigen. Außerdem soll die Gruppe die Beschränkung der Unabhängigkeit der Medien von privater oder kommerzieller Einflussnahme sowie die Auswirkungen von Medienkonzentration und Pluralismus und die journalistische Unabhängigkeit untersuchen. Dem vierköpfigen Gremium gehört u.a. die ehemalige deutsche Justizministerin Prof. Dr. Herta Däubler-Gmelin, an. Die Gruppe soll eigenständig über ihre Arbeitsweise entscheiden. Sie hat die Möglichkeit, ggf. Konsultationen oder Expertenanhörungen durchzuführen⁴³.

Initiativen zur unionsweiten Medienkonzentrationsregulierung gehören schon zur Historie des europäischen Medienrechts⁴⁴. Bislang sind sie jedoch immer noch am Widerstand der Mitgliedstaaten und an Zweifeln an der Regelungsbedürftigkeit gescheitert. Dieses Mal steht erkennbar nicht das „Sonderfusionskontrollrecht“ bei einflussreichen Sendergruppen im Vordergrund; vielmehr steht die seit den unga-

rischen Wirren zur Meinungs- und Informationsfreiheit im Jahre 2011 aufgeflammt Frage an, welches Mindestlevel an Schutz die Kommunikationsfreiheit in den Mitgliedstaaten haben muss – ein lobenswerter Ansatz!

Fußnoten

- 45) Rechtsanwalt *Michael Schmittmann* ist Partner bei *HEUKING KÜHN LÜER WOJTEK*, Düsseldorf, Assessorin *Isabella Massini* ist wissenschaftliche Mitarbeiterin bei *HEUKING KÜHN LÜER WOJTEK*, Düsseldorf.
- 1) Vgl. zuletzt zum Ur. des BVerfG *Schmittmann/Kempermann*, AfP 2010 S. 132 ff.
- 2) *Cremer*, in: *Callies/Ruffert*, EUV/AEUV, 4. Aufl. 2011, Art. 258, Rdn. 5, 6.
- 3) Pressemitteilung der Kommission, IP/11/1248 vom 27.10.2011.
- 4) 2006/24/EG.
- 5) Hierzu bereits *Schmittmann/Kempermann*, AfP 2010 S. 132.
- 6) *Leupold/Gossner*, IT-Recht, 2. Aufl. 2011, Teil 6, Rdn. 345.
- 7) *Leupold/Gossner*, a.a.O. (Fn. 6), Rdn. 345; Pressemitteilung der Kommission, IP/11/484 vom 18.04.2011.
- 8) IP/11/1248 vom 27.10.2011.
- 9) BVerfG vom 02.03.2010 – 1 BvR 256/08 .
- 10) IP/11/1248 vom 27.10.2011.
- 11) Siehe www.spiegel.de/netzwelt/netzpolitik/0,1518,794406,00.html [letzter Abruf: 07.11.2011].
- 12) Pressemitteilung der Kommission, IP/11/484 vom 18.04.2011.
- 13) IP/11/484 vom 18.04.2011.
- 14) IP/11/1248 vom 27.10.2011.
- 15) Siehe www.spiegel.de/politik/deutschland/0,1518,785362,00.html [letzter Abruf: 07.11.2011].
- 16) Unionsfraktionschef Volker Kauder in: www.spiegel.de/politik/deutschland/0,1518,785362,00.html [letzter Abruf: 07.11.2011].
- 17) Vgl. hierzu insgesamt: Richtlinie über die Vorratsdatenspeicherung, 2002/58/EG.
- 18) Vgl. hierzu insgesamt: BVerfG vom 02.03.2010 – 1 BvR 256/08 .
- 19) *Leupold/Glossner*, a.a.O. (Fn. 6), Rdn. 353.
- 20) BVerfG vom 02.03.2010 – 1 BvR 256/08 , Rdn. 2.
- 21) BVerfG vom 02.03.2010 – 1 BvR 256/08 , Rdn. 224.
- 22) BVerfG vom 02.03.2010 – 1 BvR 256/08 , Rdn. 228 f.
- 23) So bereits *Schmittmann/Kempermann* AfP 2010 S. 132 (133).
- 24) Vgl. hierzu insgesamt: Bewertungsbericht zur Richtlinie über die Vorratsdatenspeicherung (RL 2006/24/EG), KOM(2011) 225 endgültig.
- 25) KOM(2011) 225 endgültig.

- 26) KOM(2011) 225 endgültig S. 33 f.
- 27) KOM(2011) 225 endgültig S. 39.
- 28) *Cremer*, a.a.O. (Fn. 2), Art. 258, Rdn. 2.
- 29) *Leupold/Glossner*, a.a.O. (Fn. 6), Rdn. 352.
- 30) RL 2002/58/EG .
- 31) Siehe www.spiegel.de/netzwelt/netzpolitik/0,1518,783269,00.html [letzter Abruf 15.11.2011].
- 32) Siehe www.spiegel.de/netzwelt/netzpolitik/0,1518,783269,00.html [letzter Abruf 15.11.2011].
- 33) EuGH, Rs. C-403/08 und Rs. C-429/08, AfP 2011 S. 462.
- 34) EuGH, Urteil vom 04.10.2011 – Rs.C-403/08 und Rs. C-429/08, AfP 2011 S. 462; zu den Schlussanträgen der Generalanwältin vgl. *Schmittmann/Lewalter*, AfP 2011 S. 142-145; *Schmittmann/Rifai*, AfP 2008 S. 577-580.
- 35) *Schmittmann/Lewalter*, AfP 2011 S. 142-145.
- 36) Vgl. nur *Witthmann*, MtR 2011 S. 272 (273); *von Albrecht*, ZUM 2011 S. 706-713; *Enßlin*, ZUM 2011 S. 714-719; *Kreile*, ZUM 2011 S. 719-723; *Schwarz*, ZUM 2011 S. 689-706.
- 37) AfP 2011 S. 462 (469), Rdn. 96-102.
- 38) EuGH, Urteil vom 04.10.2011 – Rs. C-403/08 und Rs. C-429/08, AfP 2011 S. 462 ff., Rdn. 183 ff.
- 39) So auch *Witthmann*, MtR 2011 S. 272 (273).
- 40) EuGH, Urteil vom 13.10.2011 – Rs. C-491/09 u.a.
- 41) Rdn. 51-70.
- 42) Rdn. 84.
- 43) Vgl. näher mit Quelle: www.vprt.de/thema/medienordnung/aufsicht-regulierung/medienkonzentration [letzter Abruf: 17.10.2011].
- 44) Vgl. zuletzt zur Kommissionsinitiative in Tätigkeitsbericht 2007 *Schmittmann/Kempermann*, AfP 2007 S. 426 (427).